

An
Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien

BMF - II/3 (II/3)
post.ii-3@bmf.gv.at

Dr. Eduard Trimmel
Sachbearbeiter

eduard.trimmel@bmf.gv.at
+43 1 51433 502086
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.891.786

Richtlinien Entgeltfortzahlung für Einsatzkräfte, Vollzug durch BMF ab 01.01.2022

Das Bundesministerium für Finanzen teilt mit, dass mit Novelle des
Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl. I Nr. 140/2021, das BMF ab 1. Jänner 2022 mit
der Vollziehung von § 3 Ziffer 3 lit. b KatFG 1996 betreffend Entgeltfortzahlungen für
Einsatzkräfte betraut wurde.

Die bisher geltenden Richtlinien des Bundesministeriums für Arbeit (siehe Schreiben des
BMASGK vom 23. Oktober 2019, GZ BMASGK-462.101/0033-VII/B/9/2019) wurden
entsprechend adaptiert und werden nunmehr beiliegend zur Kenntnis übermittelt.
Abgesehen von den Anpassungen aufgrund des Wechsels des zuständigen
Bundesministeriums gab es keine weiteren Änderungen. Diese Richtlinien gelten ab
1. Jänner 2022.

Das Amt der Landesregierung wird gemäß 1.2 der Richtlinien ersucht, dem BMF die
geltenden Rechtsgrundlagen des Landes für die Leistung von Abgeltungen zu übermitteln.

Dieses Schreiben samt Richtlinien ergeht an die Ämter der Landesregierungen und die
Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung.

1 Beilage

Richtlinie des Bundesministeriums für Finanzen zur Zuschussregelung gemäß § 3 Z 3 lit. b Katastrophenfondsgesetz

1. Zuschüsse an die Länder für Abgeltungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Entgeltfortzahlungen

1.1. Allgemeines

Nach § 3 Z 3 lit. b des Katastrophenfondsgesetzes 1996 (KatFG) leistet der Bund aus den Mitteln des Katastrophenfonds (KatF) Zuschüsse an die Länder für Auszahlungen, die das Land für Abgeltungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für Entgeltfortzahlungen an die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer (im Folgenden Einsatzkraft) vornimmt, die im Dienste einer anerkannten Einsatzorganisation bei einem Großschadensereignis oder bei einem Bergrettungseinsatz zumindest acht Stunden durchgehend eingesetzt waren (wobei dem Großschadensereignis oder Bergrettungseinsatz kein Naturereignis zugrunde liegen muss).

Die Gewährung der Abgeltungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber auf Basis landesrechtlicher Regelungen obliegt den Ländern im eigenen Wirkungsbereich. Sie haben im Einzelfall zu beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Abgeltung vorliegen. Zuständig für die Gewährung von Abgeltungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ist dasjenige Land, in dem das Großschadensereignis bzw. der Bergrettungseinsatz stattgefunden hat.

Es bleibt dem Land unbenommen, über die Zuschüsse des Bundes hinaus aus eigenen Mitteln Abgeltungen an die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu leisten.

Wesentliche Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses zu einer Abgeltung ist das Vorliegen eines Großschadensereignisses oder eines Bergrettungseinsatzes. Ein Großschadensereignis ist eine Schadenslage, bei der während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest acht Stunden insgesamt mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind.

Die jeweilige Einsatzkraft, für deren Entgeltfortzahlung eine Abgeltung geleistet wird, muss mindestens 8 Stunden durchgehend bei einem Großschadensereignis oder Bergrettungseinsatz im Einsatz gewesen sein. Weiters muss sie für den abzugeltenden Tag im Ausmaß des ganzen Arbeitstages nach der vorgesehenen Normalarbeitszeit unter Fortzahlung des Entgelts freigestellt sein.

Die Fondsmittel betragen pauschal 200 Euro pro im Einsatz befindlicher Einsatzkraft und Tag. Damit sollen pauschale Abgeltungen in ebensolcher Höhe durch die Länder ausgeglichen werden. Eine solche Abgeltung gebührt allerdings nicht für Beschäftigte von Gebietskörperschaften oder Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften.

Die Regelung des § 3 Z 3 lit. b KatFG tritt mit 1. September 2019 in Kraft und ist erstmals auf Schadensereignisse ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Mit der Vollziehung dieser Regelung ist mit 1. Jänner 2022 das Bundesministerium für Finanzen betraut (davor das Bundesministerium für Arbeit).

1.2. Überweisung der Fondsmittel an die Länder

Die Auszahlung der Fondsmittel an die Länder erfolgt über Antrag. Die Anträge der Länder sind ab 1. Jänner 2022 an das Bundesministerium für Finanzen, Abteilung II/3 einmal jährlich bis **30. April** zu übermitteln und beziehen sich auf die Auszahlungen im jeweils vorangehenden Kalenderjahr.

Die Anträge haben folgende Angaben zu enthalten:

- Gesamtbetrag der im jeweiligen Jahr ausbezahlten zuschussfähigen Abgeltungen;
- Gesamtzahl der abgeholten Einsatztage;
- Auflistung der konkreten Großschadensereignisse oder Bergrettungseinsätze, die zu Abgeltungen geführt haben;
- je Großschadensereignis und Bergrettungseinsatz
 - Anzahl der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die eine Abgeltung erhalten haben;
 - Anzahl der Einsatzkräfte, hinsichtlich deren Entgeltfortzahlung eine Abgeltung erfolgt ist.

Führt dasselbe Großschadensereignis oder derselbe Bergrettungseinsatz zu Abgeltungen in mehreren Jahren, dann sind in den weiteren Jahren jeweils die Gesamtzahl der Arbeitgeber und der Arbeitgeberinnen sowie der Einsatzkräfte für diese Großschadensereignisse und Bergrettungseinsätze zusätzlich zu den im letzten Jahr neu hinzugekommenen Abgeltungsfällen anzugeben. Ebenso ist die Summe der bereits erhaltenen und der nunmehr neu beantragten Abgeltungen anzugeben.

Diese Informationen dienen dem Bund zur Vollziehung des § 3 Z 3 lit. b KatFG und für statistische Zwecke sowie zur Evaluierung der Bestimmung.

- Eine Bestätigung, dass alle ausbezahlten Beträge des Abrechnungsjahres vollständig in die Transparenzdatenbank eingemeldet wurden bzw. die Angabe, warum dies nicht möglich war.

Nach Antragstellung durch die Länder bis 30. April des Folgejahres (siehe oben) soll die Auszahlung der Fondsmittel durch das BMF an die Länder bis Ende Juni erfolgen.

Bei Bedarf können auf die Zuschüsse aus dem KatF über begründete Anträge Vorschüsse geleistet werden. Ein Bedarf auf Vorschüsse wird nur bei außergewöhnlich großen oder außergewöhnlich vielen Großschadensereignissen anzunehmen sein.

Das BMF behält sich vor, Mittel bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

Die Länder werden ersucht, dem BMF die Rechtsgrundlagen für die Leistung von Abgeltungen nach deren Erlassung zu übermitteln.

1.3. Kontrolle der Verwendung der Fondsmittel

Das BMF behält sich die stichprobenweise Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fondsmittel vor. Das BMF nimmt die Kontrolle

- durch Einsichtnahme vor Ort in die von den Ländern bereitzuhaltenden Unterlagen
- oder durch Einsichtnahme in die von den Ländern über Verlangen des BMF in elektronischer Form übermittelten Unterlagen

über die an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ausgezahlten Abgeltungen vor.

Das Land ist verpflichtet, die Unterlagen sieben Jahre nach Ablauf des Jahres der Zuschussleistung aus dem KatF aufzubewahren und dem BMF auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Die Unterlagen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bei Großschadensereignissen/Bergrettungseinsätzen eine Dokumentation der Voraussetzungen für das Vorliegen eines Großschadensereignisses/Bergrettungseinsatzes (z.B. in Form einer Bestätigung der Einsatzleitung);
- Name und Anschrift der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers;
- Name und Sozialversicherungsnummer der Einsatzkraft, auf Grund deren Arbeitsverhinderung die Abgeltung geleistet wurde;
- Glaubhaftmachung von Anlass, Lage und Dauer des Einsatzes der Einsatzkraft bei einem konkret zu benennenden Großschadensereignis oder Bergrettungseinsatz im Sinne des § 3 Z 3 lit. b KatFG durch eine Bestätigung der Einsatzorganisation, in der die Arbeitskraft freiwilliges Mitglied ist;
- Anzahl der Tage, für die die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung im Sinne des § 3 Z 3 lit. b KatFG geleistet hat und Lage (Beginn und Ende) der täglichen Normalarbeitszeit der Einsatzkraft in diesen Tagen (siehe Punkt 2.5.).

Die Länder haben unabhängig von der Bearbeitung der von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gestellten Anträge (und der damit verbundenen Kontrolle anhand der Angaben und Unterlagen) nachträgliche stichprobenartige Einzelkontrollen vorzunehmen bzw. zu beauftragen.

Die Länder haben entsprechende Leistungsangebote in die Transparenzdatenbank aufzunehmen und dabei das BMF als weitere verantwortliche bzw. kofinanzierende Stelle zu bezeichnen. Die ausbezahlten Beträge sind vollständig in die Transparenzdatenbank einzumelden.

2. Auslegungsprobleme und Lösungen

Im Folgenden werden sich aus dem § 3 Z 3 lit. b KatFG ergebende Auslegungsfragen beantwortet:

2.1. Anerkannte Einsatzorganisation:

Im § 3 Z 3 lit. b KatFG wird der Begriff „anerkannte Einsatzorganisation“ verwendet. In den arbeitsrechtlichen Regelungen (Angestelltengesetz, ABGB usw.) über die Entgeltfortzahlung für freiwilligen Helfer werden bestimmte „Blaulichtorganisationen“ ausdrücklich angeführt. Fraglich ist, ob sich diese beiden Begrifflichkeiten decken.

Lösung:

Anerkannte Einsatzorganisationen sind Rettungs- und Katastrophenhilfsorganisationen, die vom jeweiligen Land anerkannt oder gesetzlich genannt worden sind (zB. durch Gesetz, Bescheid oder einer anderen Form eines behördlichen Beschlusses). Alle in den arbeitsrechtlichen Regelungen angeführten Organisationen müssen anerkannte Einsatzorganisationen im Sinne des KatFG sein, damit Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für alle von den arbeitsrechtlichen Regelungen erfassten Einsatzkräfte Abgeltungen für die geleistete Entgeltfortzahlung erhalten können.

Es kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, Begrifflichkeiten in zwei korrespondierenden Regelungskomplexen (KatFG und Arbeitsrecht) unterschiedlich zu interpretieren, was zu nicht gewollter und nicht gerechtfertigter unterschiedlicher Behandlung von Einsatzkräften hinsichtlich ihrer Freiwilligentätigkeit und der Abgeltung führen könnte. Unter dem Begriff „Rettungs- und Katastrophenhilfsorganisationen“ sind daher alle anerkannten Einsatzorganisationen im Sinne des KatFG zu verstehen.

Der Begriff Bergrettungseinsatz im Sinne des KatFG ist so zu verstehen, dass damit alle Einsatzorganisationen und deren Einsatzkräfte erfasst werden, die an einem Bergrettungseinsatz teilnehmen. Der Begriff Bergrettungseinsatz umfasst auch Rettungseinsätze in Höhlen.

Als anerkannte Einsatzorganisationen gelten nur solche Organisationen, die ihren Sitz in Österreich haben.

Die Länder veröffentlichen Listen der anerkannten Einsatzorganisationen.

2.2. Erfordernis der „100 Personen“ bei einem Großschadensereignis:

Erforderlich für ein Großschadensereignis ist, dass während eines durchgehenden Zeitraumes von zumindest 8 Stunden permanent mehr als 100 Personen notwendig im Einsatz sind.

Sonderfall „Nachrücken:

Wenn z.B. bei einem Einsatz der Feuerwehr eines Bundeslandes die Basis unterbesetzt wäre, kann es zu einem Nachrücken von Feuerwehrkräften aus einem anderen Bundesland kommen. Solch Nachrückende sind ebenfalls „im Einsatz“.

2.3. Großschadensereignis – örtliche Fragen

§ 3 Z 3 lit. b KatFG findet nur auf Einsätze auf österreichischem Bundesgebiet Anwendung.

Fraglich ist, wie der Begriff Großschadensereignis zu definieren ist, wenn Schadensereignisse an mehreren Orten in einem zeitlichen Zusammenhang eintreten.

Lösung:

Der Begriff Großschadensereignis ist so zu verstehen, dass die Schädigung kausal auf einen Naturvorgang oder ein sonstiges singuläres Schadensereignis zurückzuführen ist. Brände in drei Ortschaften im selben Bezirk am selben Tag, die für sich genommen noch kein Großschadensereignis darstellen und unabhängig voneinander entstanden sind, sind hinsichtlich der Einsatzkräfte und –dauer nicht zusammenzurechnen und bilden daher kein Großschadensereignis. Führen hingegen (zusammenhängende) Regenfälle oder Schneeschmelze zu einem Hochwasser, kann hinsichtlich der Einsätze in mehreren Ortschaften zur Eindämmung des Hochwassers am Fluss ein Großschadensereignis vorliegen, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind.

2.4. Überlassene Arbeitskräfte:

Wer stellt den Antrag auf Abgeltung der Entgeltfortzahlung bei einer Überlassung im Inland, die Überlasserin bzw. der Überlasser oder die Beschäftigterin bzw. der Beschäftigte?

Lösung:

Die Überlasserin bzw. der Überlasser hat als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber den Antrag zu stellen; die Vereinbarung für eine Dienstfreistellung ist hingegen mit der Beschäftigterin bzw. dem Beschäftigten zu treffen.

2.5. Erfordernis der „8 Stunden“ hinsichtlich der Formulierung „durchgehender Einsatz“ und „Tag“:

Fraglich ist, ob die Formulierung „zumindest 8 Stunden durchgehend eingesetzt“ eine ununterbrochene Tätigkeit voraussetzt oder dieser auch vorliegt, wenn die Tätigkeit durch Pausen unterbrochen wird.

Lösung:

Pausen, die einsatztechnisch begründet sind oder der Erholung der Einsatzkraft dienen, sind auf die erforderliche Einsatzdauer von zumindest 8 Stunden anzurechnen.

Fraglich ist, wie der Begriff „Tag“ in Bezug auf die für die Abgeltung notwendige Einsatzdauer der Einsatzkraft zu verstehen ist.

Lösung:

Der Begriff „durchgehender Einsatz“ umfasst Zeiten der Anreise zum Stützpunkt der Einsatzorganisation oder zum Einsatzort, Vorbereitungsarbeiten vor dem Einsatz, die Anreise vom Stützpunkt der Einsatzorganisation zum Einsatzort, Tätigkeiten im Einsatz inklusive Pausen, eine Rückfahrt zum Stützpunkt sowie anschließende Abschlussarbeiten. Die Formulierung Dienstverhinderung „wegen eines Einsatzes“ umfasst auch Zeiten der notwendigen Erholung der Einsatzkraft vom Einsatz nach dessen Abschluss.

Der Begriff „Tag“ ist als ein Arbeitstag im Umfang der nach der Arbeitszeiteinteilung (Dienstplan, Schichtplan) vorgesehenen täglichen Normalarbeitszeit zu verstehen.

Voraussetzung für die Abgeltung ist somit, dass die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber die Einsatzkraft im Ausmaß eines ganzen Arbeitstages freistellt und das Entgelt fortzahlt. Für die Berechnung der Dauer der abgeltungsfähigen bezahlten Dienstverhinderung am Arbeitstag sind alle oben aufgezählten Zeiten zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen kann sich die Dienstverhinderung zur Gänze aus einer notwendigen Erholung ergeben, die einem Einsatz folgt und den Arbeitstag zur Gänze abdeckt.

Beispiele:

- Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Die Abfahrt vom Arbeitsort zum Einsatz erfolgt um 15:00 Uhr, der Einsatz dauert bis 23:30 Uhr. In diesem Fall steht keine Abgeltung zu, da der Einsatz während der Dienstzeit nur 2 Stunden gedauert hat.
- Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert 4 Stunden, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 18:00 Uhr am selben Tag abgeschlossen. In diesem Fall steht für diesen Arbeitstag eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit erfolgt ist.
- Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert 4 Stunden, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 16:00 Uhr am selben Tag abgeschlossen. Die Einsatzkraft wird für die restliche Dienstzeit wegen der notwendigen Erholung nach dem Einsatz dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht für diesen Arbeitstag eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit erfolgt ist.
- Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert ohne Schlafpause bis 9:00 Uhr am nächsten Tag, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 11:00 Uhr am selben Tag abgeschlossen. Die Einsatzkraft wird für die restliche Dienstzeit wegen der notwendigen Erholung nach dem Einsatz dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht für beide Arbeitstage eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit an beiden Tagen erfolgt ist.

- Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr mit Vorbereitungsarbeiten, die Tätigkeit am Schadensort dauert bis 5:00 Uhr am nächsten Tag, die Rückkehr zum Stützpunkt und die Verrichtung von Abschlussarbeiten sind um 7:00 Uhr am nächsten Tag abgeschlossen. Die Einsatzkraft vereinbart für diesen Tag einen Urlaub. In diesem Fall steht nur für den ersten Arbeitstag eine Abgeltung zu, nicht aber für den zweiten Tag, da hier ein Urlaub vereinbart wurde und keine Dienstfreistellung im Sinne der arbeitsrechtlichen Regelungen vorliegt.
- Eine teilzeitbeschäftigte Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 14:00 Uhr. Der Einsatz beginnt um 7:00 Uhr und dauert bis 16:00 Uhr. In diesem Fall steht Anspruch auf eine Abgeltung zu, da der Einsatz in der gesamten Dienstzeit erfolgt ist. § 3 Z 3 lit. b KatFG geht auch hier von einer pauschalen Abgeltung in Höhe von 200 Euro durch das Land aus.
- Eine Einsatzkraft arbeitet von 18:00 bis 6:00 Uhr des nächsten Tages, der Einsatz beginnt um 15:00 Uhr und dauert bis 2:00 Uhr am nächsten Tag, danach wird die Einsatzkraft wegen der notwendigen Erholung dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht eine Abgeltung zu, da der Einsatz während der gesamten Dienstzeit geleistet wurde.
- Eine Einsatzkraft arbeitet von 18:00 bis 6:00 Uhr des nächsten Tages, der Einsatz beginnt um 20:00 Uhr und dauert bis 2:00 Uhr am nächsten Tag, danach wird die Einsatzkraft wegen der notwendigen Erholung dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht keine Abgeltung zu, da der Einsatz nicht während der gesamten Dienstzeit geleistet wurde.
- Eine Einsatzkraft hat eine Dienstzeit von 8:00 bis 17:00 Uhr. Der Einsatz beginnt am Vortag um 22:00 Uhr und dauert bis 7:00 Uhr. Danach wird die Einsatzkraft wegen der notwendigen Erholung für den gesamten Arbeitstag dienstfrei gestellt. In diesem Fall steht eine Abgeltung zu, da die Einsatzkraft wegen des Einsatzes am gesamten Arbeitstag an der Dienstleistung verhindert ist.

2.6. In welchem Land ist die Abgeltung zu beantragen?

Die Antragstellung muss in dem Land erfolgen, in dem das Großschadensereignis/der Bergrettungseinsatz eingetreten bzw. erfolgt ist.

2.7. Anspruchsberechtigte Unternehmen nach § 3 Z 3 lit. b KatFG:

Anspruchsberechtigte Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind all jene, deren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dem österreichischen Arbeitsrecht unterliegen und die wegen eines Einsatzes unter Fortzahlung des Entgelts dienstfrei gestellt werden.

Beschäftigte von Gebietskörperschaften oder von Unternehmen im überwiegenden Eigentum von Gebietskörperschaften sind von § 3 Z 3 lit. b KatFG ausgenommen. Das gilt auch für Tochterunternehmen und Unternehmen jeder weiteren Stufe, wenn sie überwiegend im Eigentum von Gebietskörperschaften oder vom Zuschuss ausgenommenen

Unternehmen stehen. Die Beteiligungen werden dabei nicht durchgerechnet, d.h. die Ausnahme gilt auch für eine Tochtergesellschaft, die zu mehr als 50% (z.B. 50,01%) im Eigentum eines Unternehmens ist, das seinerseits zu mehr als 50% im Eigentum einer Gebietskörperschaft steht.

2.8. Abgeltung für vorab oder konkludent (nachträglich) getroffene Vereinbarungen über die Dienstfreistellungen für Einsätze:

Fraglich ist, in welcher Form und wann eine Vereinbarung über eine Dienstfreistellung wegen eines Einsatzes nach den arbeitsrechtlichen Regelungen erfolgen muss.

Lösung:

§ 3 Z 3 lit. b KatFG iVm den arbeitsrechtlichen Regelungen ist so zu verstehen, dass eine Abgeltung nur für Entgeltfortzahlungen im Sinne der arbeitsrechtlichen Regelungen gebührt. Diese Entgeltfortzahlungen setzen eine Vereinbarung über Ausmaß und Lage der Dienstfreistellung voraus und können auch vorab für zukünftige Einsätze getroffen werden. Auch eine nachträgliche und zeitnahe Zustimmung zu der Teilnahme am Einsatz schließt eine Abgeltung der getätigten Entgeltfortzahlung nicht aus. Die Zustimmung kann auch durch eine bloße Fortzahlung des Entgelts konkludent erfolgen.

Wien, 01.01.2022